

INFORMATIONEN  
ÜBER UNSERE  
DIENSTLEISTUNGEN IM  
WERTPAPIERGESCHÄFT



MERCK FINCK  
A QUINTET PRIVATE BANK

Die seit dem 1. November 2007 geltende europäische Finanzmarkttrichtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (kurz MiFID I genannt) als regulatorisches Rahmenwerk für Wertpapiergeschäfte in Europa regelt und harmonisiert europaweit den Wertpapierhandel und setzt hohe Standards für den Anlegerschutz. Vor dem Hintergrund der sich stetig verändernden Marktstrukturen und Innovationen auf den Finanzmärkten sowie der Folgen der Finanzkrise 2008/2009 hat die EU-Kommission eine Reform der MiFID beschlossen, sodass ab dem 3. Januar 2018 die neue Richtlinie RL2014/65/EU, kurz MiFID II, anzuwenden ist.

Die neuen gesetzlichen Regelungen verfolgen das Ziel, die

Transparenz an den Märkten weiter zu erhöhen und die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte zu steigern. So enthält das neue aufsichtsrechtliche Regelwerk Maßnahmen zur Stärkung des Anlegerschutzes, wie z. B. die Anpassung der Verhaltens- und Organisationspflichten für Wertpapierfirmen, insbesondere durch höhere Transparenz- und Informationspflichten. Zudem werden die Aufsichtsbefugnisse der Regulierungsbehörden neu geregelt und insgesamt – u. a. durch Produkt- und Vertriebsverbote sowie die Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten – ausgeweitet.

Mit dieser Broschüre kommt MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK den Informa-

tionspflichten nach, die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergeben. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen. Die Broschüre hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig verweist sie auf weitere Unterlagen, welche Ihnen die Bank bereits ausgehändigt hat oder die bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können. Bitte studieren Sie diese Broschüre aufmerksam.

Die Bank behält sich vor, Sie künftig lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Broschüre zu informieren.

# INHALTSVERZEICHNIS

- I. Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen
- II. Standardisierte Information zu Kosten und Nebenkosten
- III. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- IV. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten
- V. Informationsdokumente der Bank
- VI. Grundsätze zur Nachhaltigkeit
- VII. Telefonaufzeichnung

# I. INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN

## **NAME, ANSCHRIFT UND KONTAKTDATEN**

MERCK FINCK  
A QUINTET PRIVATE BANK  
(EUROPE) S.A. branch  
(nachfolgend „Bank“)  
Pacellistraße 16  
80333 München

Zweigniederlassung der  
QUINTET PRIVATE BANK  
(EUROPE) S.A.  
(Aktiengesellschaft Luxemburger  
Rechts)  
43, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregis-  
ter Luxemburg (R.C.S.) B6395

Im Inland erfolgt die Aufsicht  
über die Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (Ba-  
Fin) und die Europäische Zentral-  
bank (EZB).

In Luxemburg, dem Land des  
Hauptsitzes, ist zudem die CSSF  
(Commission de Surveillance du  
Secteur Financier) zuständig.

## **BAFIN**

Dienstsitz Bonn  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

oder

Postfach 13 08  
53003 Bonn  
Tel. +49 228 4108-0  
Fax +49 228 4108-1550  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

Dienstsitz Frankfurt  
Marie-Curie-Straße 24–28  
60439 Frankfurt am Main

oder

Postfach 50 01 54  
60391 Frankfurt am Main  
Tel. +49 228 4108-0  
Fax +49 228 4108-123  
poststelle-ffm@bafin.de  
www.bafin.de

## **EZB**

Sonnemannstraße 290  
60314 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 1344-0  
Fax +49 69 1344-6000  
www.ecb.europa.eu

## **CSSF**

(Commission de Surveillance du  
Secteur Financier)  
Hauptsitz  
283, route d’Arlon  
L-1150 Luxembourg  
www.cssf.lu

## **VERMITTLER**

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen können wir uns vertraglich gebundener Vermittler bedienen, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.

## **KOMMUNIKATIONSMITTEL UND -SPRACHE**

Die maßgebliche Sprache für Kommunikation, Dokumente und andere Informationen ist Deutsch. Als Kommunikationsmittel stehen Ihnen neben dem persönlichen Kontakt Brief, Telefon, Fax und E-Mail zur Verfügung.

Aufträge in Wertpapiergeschäften bitten wir persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Fax bei Ihrem Berater zu erteilen.

## **INFORMATION ÜBER GESETZLICHE REGELUNGEN DER BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG**

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken sowie andere Forderungen gegen Banken unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken (weitere Hinweise erhalten Sie auf unserer Homepage im Dokument „Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung [Bail-in]“). Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade“).

## **VERWAHRUNG DER WERTPAPIERE**

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapierergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. An den Wertpapieren, die wir – wie zuvor beschrieben – verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapierergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapierergeschäfte.

Zur Durchführung der Verwahrung von Wertpapieren und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, sodass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das

Depot bei einer anderen Bank zu verlangen („Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung).

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt („Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in diesem Fall könnte der Kunde im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (vgl. Preisaushang) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgendem Land:

Luxemburg (Clearstream Banking Luxemburg)

## **HINWEIS AUF PROSPEKT BEI ÖFFENTLICH ANGEBOTENEN FINANZINSTRUMENTEN**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Finanzinstrumenten, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

## **INFORMATIONEN ZU FINANZINSTRUMENTEN**

Eine ausführliche Beschreibung der Finanzinstrumente und der damit verbundenen Chancen und Risiken enthält die Broschüre

„Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“. Einzelheiten und Informationen zu jeweiligen Finanzinstrumenten werden dem Kunden individuell durch die Bank zur Verfügung gestellt. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

## **INFORMATIONEN ZU UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN**

MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK bietet Ihnen alle banküblichen Geschäfte an, insbesondere alle Arten von Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft und damit zusammenhängende Geschäfte.

## **FINANZPORTFOLIO- VERWALTUNG**

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung) ist die Bank im Rahmen der mit Ihnen getroffenen Anlagerichtlinien berechtigt, nach eigenem Ermessen grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Verwaltung des Portfolios zweckmäßig erscheinen. Sowohl die Dienstleistung der Vermögensverwaltung als auch die jeweiligen Finanzinstrumente innerhalb der Vermögensverwaltung müssen für den Kunden geeignet sein. Hierzu hat die Bank vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und über

seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, einzuholen. Im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente.

## **ANLAGEBERATUNG**

Im Rahmen der Anlageberatung spricht die Bank Ihnen gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente aus. Die Bank stützt diese Empfehlung auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Zu diesem Zweck erfragt die Bank vor der Anlageberatung vom Anleger Angaben über seine Anlageziele, einschließlich Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit, Anlagehorizont, sowie über seine Kenntnisse und der Erfahrungen mit den Finanzinstrumenten. Dabei benötigt die Bank vom Anleger vollständige und korrekte Informationen. Dasselbe gilt für etwaige Bevollmächtigte. Nur auf diesem Wege können die Anlageempfehlungen auf die persönlichen Umstände der einzelnen Anleger zugeschnitten und in seinem besten Interesse selektiert werden. Beim Fehlen von Angaben zur Durchführung einer Geeignetheitsprüfung wird die Bank keine Anlageberatung durchführen.

Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente gemäß § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WpHG erfolgt durch Merck Fink nicht.

Die Bank erbringt eine abhängige Anlageberatung i.S.d. § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG, d.h., unter bestimmten Bedingungen können sogenannte Zuwendungen vereinbart werden, die im Rahmen der Kostentransparenz offengelegt werden (siehe hierzu Abschnitt III, „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“). Die Beratung stützt sich jedoch auf eine

umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Aufgrund der unüberschaubaren Vielzahl der weltweit verfügbaren Wertpapiere haben wir für unser Haus ein „Anlageuniversum“ definiert, aus welchem wir die Finanzinstrumente auswählen, die wir anbieten. Hierbei werden teilweise hauseigene Finanzinstrumente wie Fonds und Zertifikate mit einbezogen, die von der Muttergesellschaft KBL oder einer ihrer Tochtergesellschaften selbst aufgelegt werden – es erfolgt hierbei jedoch keine Beschränkung auf Finanzinstrumente der KBL-Gruppe.

Das bisherige und Ihnen bekannte Beratungsprotokoll wird in Teilen durch eine Geeignetheitserklärung ersetzt. Sie legt dar, ob und warum ein Anlagevorschlag oder eine Wertpapierdienstleistung mit den persönlichen Verhältnissen und Anlagezielen sowie den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden übereinstimmt.

Im Falle der Anlageberatung – wie auch bei beratungsfreier Orderausführung – erfolgt keine Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente durch die Bank.

## **BERATUNGSFREIES GESCHÄFT**

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung der Bank. Hierzu holt die Bank nur die erforderlichen Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ein; dies umfasst nicht Informationen zu Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen. Gelangt die Bank bei der Angemessenheitsprüfung zu der Auffassung, dass das vom Kunden in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne für den Kunden nicht angemessen ist, so wird sie den Kunden hierüber informieren.

Wünscht der Kunde dennoch die Ausführung der Order, darf die Bank diese weisungsgemäß ausführen.

## **KOMMISSIONSGESCHÄFTE**

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

## **INFORMATION ÜBER DEN ZIELMARKT**

Künftig sind sowohl Hersteller als auch Banken, die Finanzinstrumente vertreiben, verpflichtet für Finanzinstrumente einen Zielmarkt festzulegen, in dem das Finanzinstrument vertrieben werden soll, bzw. einen negativen Zielmarkt, in dem dieses Finanzinstrument explizit nicht vertrieben werden soll. Kriterien hierfür sind: Kundenkategorie, Anlageziele, Anlagehorizont, Risikoneigung und Verlusttragfähigkeit, Anlagekenntnisse und -erfahrungen sowie Vertriebsstrategie.

Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie der Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Finanzinstruments. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die

Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

Die vollständigen Zielmarktinformationen stehen uns nur für die Wertpapiere unseres „Anlageuniversums“ zur Verfügung.

## **KUNDENKATEGORISIERUNG**

Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet sich je nach Kundengruppe (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei). Im Interesse eines höchstmöglichen Kundenschutzes werden wir Sie, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, in die Kategorie „Privatkunde“ einstufen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass aufgrund der Vorgaben aus dem WpHG im Rahmen einer Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung erstellt wird. Darin werden neben der Begründung der Empfehlung(en) auch Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen dokumentiert, um Ihnen eine wohlinformierte Anlageentscheidung zu ermöglichen. Sofern Sie einen Depotbevollmächtigten beauftragt haben, wird dieser im Beratungsgespräch mit der gleichen Sorgfalt beraten. Folglich ist ihm ebenfalls eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen, mit der er u. a. auch Einblick in Ihre finanziellen Verhältnisse erhält. Eine Geeignetheitserklärung wird demgegenüber nicht erstellt, wenn Sie als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft sind. Ebenso wird eine Geeignetheitserklärung nicht erstellt, wenn ein Bevollmächtigter für Sie tätig wird, der seinerseits professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei ist.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/BEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE**

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **BESCHWERDEN**

Im Fall einer Beschwerde über die Bank oder deren Mitarbeiter hat Merck Finck eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet. Teilen Sie uns Ihr Anliegen gern persönlich über Ihren Kundenbetreuer, telefonisch, schriftlich oder auch per E-Mail unter [beschwerdestelle@merckfinck.de](mailto:beschwerdestelle@merckfinck.de) mit. Bei schriftlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an folgende Postanschrift:

MERCK FINCK  
A QUINTET PRIVATE BANK  
(EUROPE) S.A. branch  
Pacellistraße 16  
80333 München

Darüber hinaus kann der Ombudsmann beim Bundesverband deutscher Banken e. V. eingeschaltet werden.

# II. STANDARDISIERTE INFORMATION ZU KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Die Preise für Wertpapierdienstleistungen sind in unserem Preisaushang geregelt. Zum besseren Verständnis der Kosten findet sich nachfolgende Übersicht über Gesamtkosten für verschiedene Wertpapiertransaktionen auf Basis unseres Preisaushangs. Eine individuelle Kostenübersicht mit konkreten Kosten und

Nebenkosten, je nach Vereinbarung für Ihr Depot oder Börsenplatz und unter Berücksichtigung einer angenommenen Haltedauer, erhalten Sie im Rahmen einer Anlageberatung oder Wertpapiertransaktion vor der jeweiligen Anlageentscheidung. Im Jahr der Anschaffung und im Jahr der Veräußerung können sich

Kostenspitzen ergeben. Diese sind in den Tabellen unten entsprechend dargestellt. Zur Vereinfachung dieser Darstellung wird ein konstanter Anlagebetrag während der Haltedauer angenommen. Kursveränderungen, Zins- und Zinseszinsseffekte sowie steuerliche Auswirkungen bleiben unberücksichtigt.

## SERVICEPAUSCHALE MIT VOLLEN TRANSAKTIONSKOSTEN (WERTPAPIERORDER 10.000 EURO)

	Aktien inländ. Emittenten	Aktien ausländ. Emittenten	Rentenpapier in Euro	Exchange Traded Funds (ETF)	Geldmarkt-/ Rentenfonds	Aktien-/ Misch-/ Dach-/ Immobilienfonds
Börsenplatz	Xetra	NYSE	Frankfurt	Xetra	KAG	KAG
Einstiegskosten	104,90 €	151,29 €	59,90 €	104,90 €	50,00 €	100,00 €
Produktbezogene Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dienstleistungsbezogene Kosten	104,90 €	151,29 €	59,90 €	104,90 €	50,00 €	100,00 €
davon Provision	100,00 €	138,39 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €	100,00 €
davon fremde Spesen und Gebühren	4,90 €	12,90 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten	47,60 €	47,60 €	47,60 €	83,13 €	135,90 €	187,01 €
Produktbezogene Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	35,53 €	88,30 €	139,41 €
Dienstleistungsbezogenen Kosten (inkl. USt.)	47,60 €	47,60 €	47,60 €	47,60 €	47,60 €	47,60 €
davon fremde Spesen und Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausstiegskosten	104,90 €	151,29 €	59,90 €	104,90 €	50,00 €	100,00 €
Produktbezogene Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dienstleistungsbezogene Kosten	104,90 €	151,29 €	59,90 €	104,90 €	50,00 €	100,00 €
davon Provision	100,00 €	138,39 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €	100,00 €
davon fremde Spesen und Gebühren	4,90 €	12,90 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Kosten im Jahr der Anschaffung	152,50 €	198,89 €	107,50 €	188,03 €	185,90 €	287,01 €
Kosten in jedem weiteren Jahr	47,60 €	47,60 €	47,60 €	83,13 €	135,90 €	187,01 €
Kosten im Jahr der Veräußerung	152,50 €	198,89 €	107,50 €	188,03 €	185,90 €	287,01 €
Gesamtkosten für eine Beispiel-Haltedauer von 3 Jahren	352,60 €	445,38 €	262,60 €	459,19 €	507,70 €	761,04 €
Gesamtkosten pro Jahr	117,53 €	148,46 €	87,53 €	153,06 €	169,23 €	253,68 €
dies entspricht annualisiert	1,18% p.a.	1,48% p.a.	0,88% p.a.	1,53% p.a.	1,69% p.a.	2,54% p.a.



## KONDITIONSMODELL 1 MIT HALBEN TRANSAKTIONSKOSTEN (WERTPAPIERORDER 10.000 EURO)

	Aktien inländ. Emittenten	Aktien ausländ. Emittenten	Rentenpapier in Euro	Exchange Traded Funds (ETF)	Geldmarkt-/ Rentenfonds	Aktien-/ Misch-/ Dach-/ Immobilien- fonds
Börsenplatz	Xetra	NYSE	Frankfurt	Xetra	KAG	KAG
Einstiegskosten	54,90 €	101,29 €	34,90 €	54,90 €	25,00 €	50,00 €
Produktbezogene Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dienstleistungsbezogene Kosten	54,90 €	101,29 €	34,90 €	54,90 €	25,00 €	50,00 €
davon Provision	50,00 €	88,39	25,00	50,00 €	25,00 €	50,00 €
davon fremde Spesen und Gebühren	4,90 €	12,90 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten	119,00 €	119,00 €	119,00 €	154,53 €	207,30 €	258,41 €
Produktbezogen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	35,53 €	88,30 €	139,41 €
Dienstleistungsbezogen Kosten (inkl. USt.)	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
davon fremde Spesen und Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausstiegskosten	54,90 €	101,29 €	34,90 €	54,90 €	25,00 €	50,00 €
Produktbezogene Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dienstleistungsbezogene Kosten	54,90 €	101,29€	34,90 €	54,90 €	25,00 €	50,00 €
davon fremde Spesen und Gebühren	4,90 €	12,90 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Kosten im Jahr der Anschaffung	173,90 €	220,29 €	153,90 €	209,43 €	232,30 €	308,41 €
Kosten in jedem weiteren Jahr	119,00 €	119,00 €	119,00 €	154,53 €	207,30 €	258,41 €
Kosten im Jahr der Veräußerung	173,90 €	220,29 €	153,90 €	209,43 €	232,30 €	308,41 €
Gesamtkosten für eine Beispiel- Haltedauer von 3 Jahren	466,80 €	559,58 €	426,80 €	573,39 €	671,90 €	875,24 €
Gesamtkosten pro Jahr	155,60 €	186,53 €	142,27 €	191,13 €	223,97 €	291,75 €
dies entspricht annualisiert	1,56% p.a.	1,87% p.a.	1,42% p.a.	1,91% p.a.	2,24% p.a.	2,92% p.a.

## KONDITIONSMODELL 2 MIT PAUSCHALEN TRANSAKTIONSKOSTEN (WERTPAPIERORDER 10.000 EURO)

	Aktien inländ. Emit- tenten	Aktien ausländ. Emittenten	Rentenpapier in Euro	Exchange Traded Funds (ETF)	Geldmarkt-/ Rentenfonds	Aktien-/ Misch-/ Dach-/ Im- mobilienfonds
Börsenplatz	Xetra	NYSE	Frankfurt	Xetra	KAG	KAG
Einstiegskosten	4,90 €	51,29 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Produktbezogene Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dienstleistungsbezogene Kosten	4,90 €	51,29 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
davon Provision	0,00 €	38,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon fremde Spesen und Gebühren	4,90 €	12,90 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten	166,60 €	166,60 €	166,60 €	203,13 €	254,90 €	306,01 €
Produktbezogen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	335,53 €	88,30 €	139,41 €
Dienstleistungsbezogen Kosten (inkl. USt.)	166,60 €	166,60 €	166,60 €	166,60 €	166,60 €	166,60 €
davon fremde Spesen und Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausstiegskosten	4,90 €	51,29 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Produktbezogene Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dienstleistungsbezogene Kosten	4,90 €	51,29 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
davon Provision	0,00 €	38,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon fremde Spesen und Gebühren	4,90 €	12,90 €	9,90 €	4,90 €	0,00 €	0,00 €
Kosten im Jahr der Anschaffung	171,50 €	217,89 €	176,50 €	207,03 €	254,90 €	306,01 €
Kosten in jedem weiteren Jahr	166,60 €	166,60 €	166,60 €	202,13 €	254,90 €	306,01 €
Kosten im Jahr der Veräußerung	171,50 €	217,89 €	176,50 €	207,03 €	254,90 €	306,01 €
Gesamtkosten für eine Beispiel- Haltedauer von 3 Jahren	509,60 €	602,38 €	519,60 €	616,19 €	764,70 €	918,04 €
Gesamtkosten pro Jahr	169,87 €	200,79 €	173,20 €	205,40 €	254,90 €	306,01 €
dies entspricht annualisiert	1,70% p.a.	2,01% p.a.	1,73% p.a.	2,05% p.a.	2,55% p.a.	3,06% p.a.

# III. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Instituten, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen sowie Unternehmen finanzieren und beraten, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Haus, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der **Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung** aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse unseres Hauses am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Finanzinstrumente;
- bei Erhalt oder Gewähr von **Zuwendungen** (z. B. Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch **erfolgsbezogene Vergütung** von Mitarbeitern und Vermittlern;

- bei Gewährung von **Zuwendungen** an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus **anderen Geschäftstätigkeiten** unseres Hauses, insbesondere in Zusammenhang mit Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere;
- aus **Beziehungen** unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von **Anlage- oder Anlagestrategieempfehlungen** (Finanzanalysen) über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von **Informationen**, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus **persönlichen Beziehungen** unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der **Mitwirkung** dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbeson-

dere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist eine Compliance Funktion eingerichtet, die für die Überwachung der Identifikation, der Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche zuständig ist.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Finanzinstrumente;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapier-

geschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;

- Schulungen unserer Mitarbeiter.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

- Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören bestandsabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Monetäre Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern entweder als einmalige, umsatzabhängige Vergütung oder als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Weiterhin können Zuwendungen in Form von sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Hierbei erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft **unentgeltliche Zuwendungen** wie sonstiges Informationsmaterial, Schulun-

gen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformati- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

- Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastruktur für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten dient und Ihren Interessen als Kunde nicht entgegensteht. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen.
- Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist die Vereinnahmung von Zuwendungen künftig verboten. Sollten Zuwendungen angenommen werden, sind diese so schnell wie möglich, an den Kunden auszukehren.
- Bei der abhängigen Beratung und im beratungsfreien Geschäft wird Ihnen die Höhe der Provision vor Abschluss des Geschäftes im Rahmen der Kostentransparenz offengelegt werden. Gleichzeitig werden Sie auf jeder Effektenabrechnung schriftlich informiert. Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge bis zur in dem jeweiligen Emissionsprospekt angegebenen Höhe.
- Informationen zum Inkrafttreten des Honoraranlageberatungsgesetzes: Am

1. August 2014 ist das Honoraranlageberatungsgesetz in Kraft getreten. Für Sie als Kunde von MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK ändert sich dadurch nichts. Ihr Berater erbringt die Anlageberatung – wie schon bislang – als provisionsbasierte und nicht als Honorar-Anlageberatung. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf die Bank Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von ihren Vertriebspartnern erhalten. Die Bank setzt die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ein. Die Erbringung in Form provisionsbasierter Anlageberatung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Beratungsdienstleistungen der Bank. Zu den Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageberatung verweisen wir auf „III. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

#### **VERZICHT DES KUNDEN AUF HERAUSGABE VON VERTRIEBSVERGÜTUNGEN**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und Merck Finck die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf

Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Merck Finck – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

- In der **Vermögensverwaltung** haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlage Richtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.
- Ein weiterer bei der **Vermögensverwaltung** typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

- An vertraglich gebundene oder unabhängige **Vermittler**, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene **Provisionen und Fixentgelte**. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.
- Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Trotz aller Bemühungen, Interessenkonflikte sowohl zu erkennen als auch zu vermeiden, könnte es Umstände geben, unter denen die organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Konflikte nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit das Risiko einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen. Sollte dies der Fall sein, wird Merck Finck vor einem Geschäftsabschluss dem betroffenen Kunden gegenüber den Konflikt offenlegen.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

# IV. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE UND GESCHÄFTE IN SONSTIGEN FINANZINSTRUMENTEN

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen fest, wie MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (nachfolgend „Bank“) die Ausführung eines Kundenauftrags gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Die Bank ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein Finanzinstrument nach folgenden Bedingungen:

## I. GELTUNGSBEREICH

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Auftrags von Privatkunden und professionellen Kunden.

## II. VORRANG VON KUNDENWEISUNGEN

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten. Hat der Kunde für den Kauf eines Finanzinstruments eine Weisung für eine abweichende Lagerstelle erteilt, wird diese Weisung auch als Vorgabe für den Verkauf dieses Finanzinstruments angenommen, es sei denn, der Kunde erteilt für den Verkauf eine abweichende Weisung.

Der Kunde kann bei Wertpapieren, die an einer inländischen und ausländischen Börse gehandelt

werden, bestimmen, ob der Auftrag börslich oder außerbörslich oder über einen bestimmten Zwischenkommissionär ausgeführt werden soll.

Soweit der Kunde Merck Finck Anweisungen erteilt, erkennt er an, dass Merck Finck durch seine Weisung von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend seiner Grundsätze zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis nach Absatz IV auszuführen.

## III. GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Merck Finck wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin tätigen.

(1) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs oder Makler

Merck Finck führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt Merck Finck für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Merck Finck oder den Zwischenkommissionär

unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Für die Auftragsausführungen bestehen ferner Vereinbarungen mit lokal und international agierenden Maklern. Die Auswahl der Makler wird regelmäßig überprüft.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Merck Finck rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

(4) Weitere Ausführungsregeln

Bei jeder großen Wertpapierorder (im Vergleich zu der Größe der Order, die im Normalfall an der Börse gehandelt werden) der auf einem liquiden oder illiquiden Markt gehandelt wird, kann Merck Finck – die vorherige Zustimmung des Kunden vorausgesetzt – seinen lokalen Makler

auffordern, diese Transaktion als interessewahrende Order durchzuführen. Der erzielte Preis, ist dann der beste Durchschnittspreis, der innerhalb des Zeitraumes an der Hauptbörse erzielt wird.

Der Verkauf von Wertpapieren erfolgt grundsätzlich auf Basis der Kauf-Lagerstelle.

(5) Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, wird die Bank vom Kunden eine Weisung einholen.

Nicht verbriefte nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, stehen ausgewählten Kunden zur Verfügung.

Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen, gemäß der Ausführungsgrundsätze ausführen.

(6) Unterrichtung

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Handelsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an der Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### **IV. GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG**

1. Aktien werden, wenn keine andere Weisung vorhanden ist, am jeweiligen Heimatmarkt gehandelt.

2. Die festzustellende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem für die Bank erkennbaren Gesamtergebnis, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden daneben die Faktoren der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit, der Abwicklungssicherheit, Art und Umfang des Auftrags sowie andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Handelszeit, Orderart, Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung, Settlement Qualität) berücksichtigt.
3. Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit den ausgewählten Ausführungsplätzen, die Erläuterung der Faktoren und deren Gewichtung wird im Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten beschrieben (nachfolgend „Anhang“). Der Anhang ist Bestandteil dieser Ausführungsgrundsätze.
4. Bieten mehrere derart ausgewählte Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.
5. Aufträge für sonstige Finanzinstrumente, die nicht zu den im Anhang aufgeführten Gruppen gehören, nimmt die Bank nur auf Basis der Weisung eines Kunden, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll, entgegen.
6. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein konkretes Wertpapier über den von der Bank

festgelegten Ausführungsplatz nicht handelbar ist, erfolgt die Auswahl des alternativen Handelsplatzes nach der Ausführungswahrscheinlichkeit, andere Faktoren bleiben dabei unberücksichtigt

#### **V. ABWEICHUNG VON DEN AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZEN IN EINZELFÄLLEN**

1. Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Ausführungsgrundsätzen interessewahrend ausführen.
2. Die Bank kann eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung des Auftrags unter Wahrung des Kundeninteresses vornehmen, soweit dies außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung erforderlich machen.

#### **VI. ANTEILE AN INVESTMENTFONDS**

1. Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution.
2. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank und damit nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Will der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge zu Investmentanteilen über einen Aus-



führungsplatz (z. B. über eine Börse) ausführen, erteilt der Kunde der Bank eine Weisung zum Ausführungsplatz.

3. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

## **VII. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG IM RAHMEN DER VERMÖGENSVERWALTUNG**

Die Ausführungsgrundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Die Bank darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag eingeholt.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein gebildeter Mischkurs zugrunde

gelegt.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag evtl. nachteilig sein kann.

## **VIII. ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE**

1. Die nach diesen Ausführungsgrundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn die Bank von einer wesentlichen Änderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.
2. Die Bank wird den Kunden über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze informieren.

# ANHANG ZU DEN AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE UND GESCHÄFTE IN SONSTIGEN FINANZINSTRUMENTEN

## I. BERÜCKSICHTIGTE FAKTOREN ZUR ERMITTLUNG DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen wurden insbesondere die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen.

### (1) Preis

Für den Preis eines Finanzinstruments ist insbesondere der Preisbildungsmechanismus an einem Ausführungsplatz von Bedeutung. Die Bank hat Ausführungsplätze identifiziert, an denen der Preisbildungsmechanismus rein technisch erfolgt, sowie Ausführungsplätze, an denen durch das Eingreifen eines sogenannten Skontroführers sichergestellt wird, dass der Kunde einen an der zum Zeitpunkt der Ordererteilung herrschenden Marktlage orientierten Preis erhält. Mischformen sind als hybride Marktmodelle identifiziert und bewertet worden. Die Bank wird solche Ausführungsplätze bevorzugen, an denen die Skontroführer die vorgenannte Aufgabe nachweisbar und aufgrund des verbindlichen börslichen Regelwerks und der börslichen Anordnungen erfüllen.

### (2) Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Drittkosten und den

eigenen Gebühren und Provisionen der Bank. Zu den Drittkosten zählen Gebühren und Entgelte des jeweiligen Ausführungsplatzes (z. B. Fremdkostenumlage), Kosten für Clearing und Abwicklung (z. B. Lagerstellengebühren) und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind (z. B. Gebühren eines Zwischenkommissionärs).

### (3) Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrags an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch sogenannte Limit-Control-Systeme und das Festschreiben von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

### (4) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der der Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit ho-

her Liquidität. In die Bewertung einbezogen wird die Einbindung eines Referenzmarktes, mit der effektiv die Liquidität erhöht werden kann.

### (5) Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit sind jene Faktoren zu verstehen, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen:

- unabhängige Handelsüberwachung
- Informations- und Beratungsleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Schutzmechanismen im Regelwerk des jeweiligen Ausführungsplatzes

### (6) Sonstige relevante Kriterien

Neben der Marktverfassung ist die Handelszeit sowie die Möglichkeit der Ausführung sämtlicher Orderarten (Market-, Limit-, Stop-Orders) ein weiteres Kriterium für die Auswahl der Ausführungsplätze.

## II. GEWICHTUNG DER FAKTOREN

Maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze ist das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Ausführung des Auftrags



verbundenen Kosten ergibt. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden in einem weiteren Schritt die Faktoren der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit, der Abwicklungssicherheit und andere relevante Kriterien (Marktverfassung, Handelszeit und Orderart) berücksichtigt. Diese Faktoren werden untereinander gleichrangig berücksichtigt.

### III. ERGEBNIS DES BEWERTUNGSVERFAHRENS/ MASSGEBLICHE AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Das Bewertungsverfahren hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Gruppe von Finanzinstrumenten	Ausführungsplatz
Aktien	Heimatbörse
Rentenpapiere	Börse Frankfurt
Rentenpapiere ohne liquiden Sekundärmarkt	multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG
Exchange Traded Funds (ETF) (Inland)	XETRA
Sonstige inländische und ausländische Investmentfonds	Kapitalanlagegesellschaft
Zertifikate/Optionsscheine	Börse Stuttgart
Optionen und Futures	Eurex
Ausländische Optionen und Futures	Ausländische Terminbörse

# V. INFORMATIONSDOKUMENTE DER BANK

Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen sind für bestimmte Finanzinstrumente Informationsdokumente vorgeschrieben, bei denen es sich nicht um Werbematerial, sondern um Erläuterungen zu Wesensart, Funktionsweise und Risiko der Anlage handelt. Die Dokumente sollen es Ihnen erlauben, eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können, und sind Ihnen verpflichtend rechtzeitig und unentgeltlich vor Geschäftsabschluss zur Verfügung zu stellen (z. B. „Produktinformationsblatt“ oder „ex-ante Kosteninformationen“).

## **DAS BASIS-INFORMATIONSBLETT**

Das Basisinformationsblatt (BIP – Basic Information Paper) fasst die wesentlichen Chancen und Risiken von Finanzinstrumenten übersichtlich zusammen. Es ermöglicht dem Kunden somit, die wesentlichen Eigenschaften, Funktionen und Kosten der Finanzinstrumente schnell zu erfassen und verschiedene Anlageprodukte miteinander leichter zu vergleichen. Das Basisinformationsblatt wird bei Aktien und Anleihen als „Produktinformationsblatt“ (PIB) und bei Investmentfonds als „Wesentliche Anlegerinformationen“ (WAI) oder auch „Key-Investor-Information-Document“ (KIID oder KID) bezeichnet. Ab 2018 wird das Basisinformationsblatt im Rahmen der „PRIIPs-Verordnung“ um das PRIIP-KID erweitert, das als europaweit einheitliches Basisinforma-

tionsblatt (PRIIP) für bestimmte „verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte“ (indirekte Investition am Kapitalmarkt oder Koppelung des Rückzahlungsanspruchs auf implizite Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte) jedem Privatkunden vor Geschäftsabschluss ausgehändigt werden muss. Während das PIB dem Privatkunden nur im Rahmen der Anlageberatung auszuhändigen ist, sind das KIID sowie das PRIIP-KID dem Privatkunden auch im beratungsfreien Geschäft zur Verfügung zu stellen.

## **EX-ANTE/EX-POST KOSTENINFORMATION**

Zur Erhöhung der Kostentransparenz und damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf der Grundlage eines möglichst umfassenden Kenntnisstands treffen kann, stellt die Bank dem Kunden rechtzeitig vor einer Anlageentscheidung (ex-ante) eine Kosteninformation in Bezug auf die Wertpapierdienst- und Nebendienstleistungen, welche die Dienstleistungskosten, Produktkosten und Fremdwährungskosten umfasst, zur Verfügung. Für die Berechnung der ex-ante Kosteninformation wird die Bank die tatsächlichen Kosten als Basis für die erwarteten Kosten heranziehen. In den Fällen, in denen Kostendaten Dritter (z. B. Produktkosten) nicht verfügbar sind, wird die Bank die erwarteten Kosten schätzen. Um dem Kunden eine Beurteilung der Kosten

zu ermöglichen, werden die Kosten – der Bank sowie Dritter in Einstiegskosten, laufende Kosten und Ausstiegskosten unterteilt.

Weiterhin erhalten die Kunden von der Bank jährlich eine Kosteninformation (ex-post), welche sie über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapierdienst- und/oder Nebendienstleistungen und den Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert. Die ex-post-Kosteninformation beruht auf den tatsächlich entstandenen Kosten des Kunden. Auf Wunsch des Kunden stellt die Bank die Kostenaufstellung auch mit Ausweis der einzelnen Posten zur Verfügung.

## **REPORTING IM RAHMEN DER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG**

Die Bank wird Ihnen künftig vierteljährlich im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eine Übersicht Ihrer in unserem Haus verwahrten Vermögenswerte zur Verfügung stellen. Das Reporting enthält neben der Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, den Kontostand zu Beginn und zu Ende des Berichtszeitraums sowie Angaben zur Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums. Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Überprüfung der Geeignetheit der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kunden separat kommuniziert.

## **VERLUSTSCHWELLEN- REPORTING**

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ist die Bank verpflichtet Ihre Kunden bei Verlusten größer als 10 % des Gesamtportfolios sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten zu benachrichtigen. Diese Verlustschwellen, die nun gesetzlich normiert sind, ersetzen evtl. bestehende bisherige Verlustschwellen.

## **SPEZIELLE VERLUSTREPORTS**

Sofern in Kundenportfolios außerhalb der Finanzportfolioverwaltung Hebelprodukte bzw. kreditfinanzierte Finanzinstrumente enthalten sind, hat die Bank den Kunden per Ad-hoc-Bericht zu unterrichten, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments am Ende eines Geschäftstages um 10 % fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

Dem Kunden wird spätestens am Ende des Geschäftstages mitgeteilt, dass eine der o. g. Schwellen überschritten wurde. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird die Berichterstattung für jedes Finanzinstrument einzeln erfolgen.

# VI. GRUNDSÄTZE ZUR NACHHALTIGKEIT

Informationen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Vermögensverwaltungen finden Sie unter:  
[www.merckfinck.de/de-de/sfdr](http://www.merckfinck.de/de-de/sfdr)

Zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken informieren wir unter:  
[www.merckfinck.de/de-de/rechtliche-hinweise](http://www.merckfinck.de/de-de/rechtliche-hinweise)

# VII. TELEFONAUFZEICHNUNG

Alle Telefonate zwischen Beratern und Kunden werden aufgezeichnet. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Bank auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation letztlich nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Neben Beratungsgesprächen oder Ordererteilungen können darunter beispielsweise auch Änderungen oder Stornierungen eines Auftrags fallen. Telefonische und elektronische

Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen bezieht, muss die Bank aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre.

Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem

Wege aus. Eine Anlageberatung darf dann nur noch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs durchgeführt werden. Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten des Kunden betroffen.

Bitte informieren Sie daher die von Ihnen bevollmächtigten Personen über die künftige Aufzeichnung.